

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 \(REACH\)](#)
vom 12.12.2016

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2016/2235](#). In Anhang XVII wird der Eintrag 66 Bisphenol A eingefügt



Bund



Änderung: [AVV](#) »Abfallverzeichnisverordnung«
vom 22.12.2016

Es wurde eine Ausnahmeregelung für Hexabromcyclodekan getroffen. Diese gilt bis zum 31.12.2017.

Damit gelten Dämmplatten aus Polystyrol (»Styropor«) vorerst wieder als nicht gefährliche Abfälle und können in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt werden, wie dies bis Ende September 2016 schon der Fall war. Allerdings müssen im Lauf des Jahrs 2017 neue Lösungen gefunden werden. Weitgehend überholt sind damit die Erlasse aus fast allen Bundesländern aus dem 4. Quartal 2016 zur HBCD-Thematik. *Quelle. IHK Reutlingen*



Änderung: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung«
vom 16.12.2016

Nur Änderung von Rechtsbezügen.



Änderung: [o4. BlmSchV](#) »Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen«
vom 9.1.2017

Die Änderungen betreffen die Nummern

- 3.9.2
- 4.1.18
- 4.2
- 8.1.1.4.
- 8.2
- 8.13
- 9.1
- 10.22 sowie
- sehr viele Anlagen der Nr. 7.

Außerdem wurden die **Nummern 29 und 30 des Anhangs 2** neu gefasst, was letztendlich Auswirkungen haben kann auf Anlagen, die unter **Nr. 9.3** fallen. Dazu hat der DHIK

 Änderung: [09. BImSchV](#) »Verordnung über das Genehmigungsverfahren« vom 9.1.2017

 Änderung: [11. BImSchV](#) »Emissionserklärungsverordnung« vom 9.1.2017

 Änderung: [12. BImSchV](#) »Störfallverordnung« vom 9.1.2017

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz« vom 22.12.2016

hat [CLP-Merkblatt](#) veröffentlicht, das Betroffenen helfen soll, die »Übersetzung« zwischen bisheriger Einstufung und CLP-Einstufung vorzunehmen.

 Bitte informieren Sie sich im Einzelfall über die für Sie relevanten Änderungen und berücksichtigen Sie diese, zum Beispiel in Ihrem Genehmigungsverzeichnis oder in der Kommunikation mit den Behörden.

 Falls Ihre Anlage bisher aufgrund des bestehenden Verordnungstextes aus der Genehmigungspflicht gefallen ist, prüfen Sie, ob durch die Umformulierungen Ihre Anlage nun unter das Genehmigungserfordernis fällt. In diesem Fall zeigen Sie die Anlage nach § 67 Abs. 2 der Behörde an. Dies muss bis zum 18. April 2017 erfolgen. Zwei Monate nach der Anzeige sind dann Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage einzureichen (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Die §§ 4b und 13 wurden in der Formulierung an die Änderungen der 12. BImSchV angepasst.

Die Änderungen betreffen den Geltungsbereich und dort Anlagen der Nr. 9. In Zukunft sind von der Emissionserklärungspflicht unter Nr. 9 nur die Anlagen der Nummern 9.2, 9.11 und 9.37 betroffen. Inhaltliche Änderungen gab es nicht.

 Die Betreiberpflichten sind in Teil 2 des Infobriefs zusammengestellt.

Die Änderungen für die Einzelanlagen sind zu spezifisch, als dass wir sie hier darstellen. Informieren Sie sich bitte für Ihren konkreten Anwendungsfall über die Änderungen.

Die umfangreichsten Änderungen, die Auswirkung haben könnten beziehen sich auf die §§ 61 ff.

- § 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger
- § 61a Entfallen der EEG-Umlage
- § 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen
- § 61c Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen
- § 61d Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen

- § 61e Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen
- § 61f Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen
- § 61g Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten
- § 61h Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch
- § 61i Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch
- § 61j Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage
- § 61k Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

Bei § 64 besondere Ausgleichsregel wurden folgende Paragraphen neu eingefügt:

- (4a) Absatz 4 ist auf Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals nach § 61e Absatz 1 oder Absatz 2 umlagepflichtige Strommengen selbst verbrauchen, entsprechend anzuwenden.
- (5a) Bei einem Unternehmen, das
 1. einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist,
 2. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde selbst verbraucht hat, und
 3. eine Begrenzung der EEG-Umlage nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen nicht den Wert nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht,begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage nach Absatz 2 auch abweichend von Absatz 1 Nummer 1, soweit im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In diesem Fall muss die begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist. Abweichend von Absatz 6 Nummer 3 ist die Stromkostenintensität in diesen Fällen das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten

drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist.

In § 66 »Antragstellung und Entscheidungswirkung« wurde Absatz 3 geändert:

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge von neu gegründeten Unternehmen nach § 64 Absatz 4, *Anträge nach § 64 Absatz 4a für Strommengen, die nach § 61e Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig sind*, und Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

Inwiefern sich zum jetzigen EEG etwas ändert, ersehen Sie aus der [Synopsis EEG 2017 <> EEG 2014](#). Ferner ersehen Sie eine Zusammenfassung der Änderungen und potenzielle Auswirkungen aus dem Auszug der [IHK-Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen 12/2016](#).



Änderung: [EnLAG](#) »Energieleitungsausbaugesetz« vom 22.12.2016



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz« vom 22.12.2016



Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz« vom 22.12.2016

Die Betreiberpflichten, die wir in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden führen, haben wir der Vollständigkeit halber im Teil 2 des Infobriefs komplett aufgeführt und die Änderungen *kursiv* gedruckt.



Bitte beachten Sie, dass die vielen anderen Änderungen, vor allem materieller Natur, für Sie darüber hinaus Bedeutung haben können. Informieren Sie sich deshalb auch über diese.

Eine Zusammenfassung der Änderungen und potenzielle Auswirkungen entnehmen Sie bitte dem Auszug der [IHK-Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen 12/2016](#). Außerdem hat der DIHK sein [Merkblatt zum KWKG](#) überarbeitet.



Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz« vom 22.12.2016



Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
vom 23.12.2016



Änderung: [AnlRegV](#) »Anlagenregisterverordnung«
vom 22.12.2016



Änderung: [DSPV](#) »Besondere-Ausgleichsregelung-
Durchschnittsstrompreis-Verordnung«
vom 22.12.2016



Änderung: [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung«
vom 22.12.2016



Änderung: [GEEV](#) »Grenzüberschreitende-Erneuerbare-
Energien-Verordnung«
vom 22.12.2016



Neu: [HkRNV](#) »Herkunfts- und Regionalnachweis-
Durchführungsverordnung«
vom 22.12.2016 zum 31.12.2016

Es gab Änderungen bei der Ausgestaltung der Betreiberpflichten in Paragrafe 5 »Zugrundelegung der durchschnittlichen Strompreise im Antragsverfahren« und 6 »Nachweispflichten«.



Bitte beachten Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.

Der § 1 Anwendungsbereich wird wie folgt gefasst:
»Diese Verordnung trifft Regelungen

1. zur Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. zur Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
3. in Bezug auf Herkunftsnachweise und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und in Bezug auf Regionalnachweise und die Einrichtung und den Betrieb des Regionalnachweisregisters nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
4. zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf die Bundesnetzagentur und auf das Umweltbundesamt.«

Die Verordnung richtet sich nach wie vor nicht an Unternehmen.

Im letzten Infobrief hatten wir Sie noch über die Umbenennung informiert und nun ist die Verordnung ganz aufgehoben worden. Die Inhalte gehen in der [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung« auf.

 Änderung: [HkRNDV](#) »Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung«
vom 22.12.2016

Änderung der Rechtsbezüge von der Herkunftsnachweisverordnung hin zur EEV.

 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 22.12.2016

 Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«
vom 25.11.2016

Berücksichtigen Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

 Neufassung: [EMVG](#) »Elektromagnetische Verträglichkeit-Gesetz«
vom 14.12.2016

Das Gesetz richtet sich in erster Linie an Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Betriebsmitteln, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.

Die Neufassung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/30/EU (EMV-Richtlinie), die bereits bis 20.4.2016 hätte in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.

Genau wie die Vorgängerversion enthält auch dieses Gesetz eine Anforderung an Betreiber von ortfesten Anlagen. Diese besagt, dass Sie als Betreiber sicherstellen müssen, dass die Anlagen, die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen.

 Sie finden die **Herstellerpflichten** sowie die eine Betreiberpflicht im Teil 2 des Infobriefs.
Die Bundesnetzagentur hat ein [Merkblatt veröffentlicht über Pflichten für Händler](#).

 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«
vom 23.12.2016

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom Dezember 2016

Geändert wurden vor allem Querbezüge zu den TRBS und der GefStoffV, u.a. wurden die Schutzmaßnahmen E1 bis E5 aufgehoben, weil sie in die entsprechenden TRBS überführt wurden. Lediglich der Abschnitt E6 »Explosionsschutzdokument« ist darin enthalten, bezieht sich allerdings nach wie vor auf die »alte« BetrSichV.
Geändert wurden auch

- die Beispielrechnung zu Strömungsparameter einer vertikal belüfteten Spritzkabine oder Sektion, in der lackiert wird (Nr. 4.5) sowie
- Einstufung von Hautdesinfektion beim Patienten (Nr. 4.6.1.1)

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 20.12.2016

 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«
vom 23.12.2016

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«
vom 23.12.2016

 Änderung: [BetrVerfG](#) »Betriebsverfassungsgesetz«
vom 23.12.2016

 Änderung: [MPG](#) »Medizinproduktegesetz«
vom 23.12.2016

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 28.12.2016

 Änderung: [TKG](#) »Telekommunikationsgesetz«
vom 23.12.2016

 Änderung: [UStG](#) »Umsatzsteuergesetz«
vom 23.12.2016

 Änderung: [UrhG](#) »Urheberrechtsgesetz«
vom 20.12.2016

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«
vom 28.12.2016



Bayern (Bay)

 Änderung: [BayNatSchG Bay](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«
vom 13.12.2016



Bremen (Br)



Änderung: [Bremische Hafenordnung Brem](#)
vom 23.11.2016



Hessen (Hess)



Änderung: [HBO Hess](#) »Hessische Bauordnung«
vom 15.12.2016



Nordrhein-Westfalen (NW)



Neufassung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen«
vom 15.12.2016

Einige Paragraphen der Neufassung treten am 28.7.2017 in Kraft, die übrigen am 28.12.2017. Gleichzeitig tritt die bestehende BauO NW außer Kraft.

Wir informieren Sie mit der Dezember-Ausgabe 2017.



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Änderung: [LNatSchG RhPf](#) »Landesnaturenschutzgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 21.12.2016

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: 12. BImSchV »Störfallverordnung« vom 9.1.2017

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 gelten für Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber eines Betriebsbereichs der unteren Klasse, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach den §§ 9 bis 12 auferlegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, die in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der [Seveso-III-Richtlinie] genannt sind, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 [...] genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

§ 3 Allgemeine Betreiberpflichten

(1) Der Betreiber hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern; Verpflichtungen nach anderen als immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind

1. betriebliche Gefahrenquellen,
2. umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie Erdbeben oder Hochwasser, und
3. Eingriffe Unbefugter

zu berücksichtigen, es sei denn, dass diese Gefahrenquellen oder Eingriffe als Störfallursachen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

(3) Über Absatz 1 hinaus sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

(4) Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. (s. Technische Regel für Anlagensicherheit)

(5) Die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten stellt keine Betreiberpflicht dar.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, soweit Sie davon betroffen sind bzw. korrigieren Sie die Einträge in Ihrem Rechtsverzeichnis entsprechend.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut sind *kursiv* gedruckt.

Kommen Sie den geänderten Pflichten angemessen nach.

Beachten Sie bitte auch, dass die Verordnung auch materielle Pflichten und Anforderungen an Behörden enthält [hier nicht dargestellt], die Sie ebenfalls betreffen können.

Beachten Sie auch die Anforderungen, die sich aufgrund der Übergangsfristen gem. § 20 für Sie ergeben können.

§ 4 Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen

Der Betreiber hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Pflicht insbesondere

1. Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen
 - a. innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden,
 - b. nicht in einer die Sicherheit beeinträchtigenden Weise von einer Anlage auf andere Anlagen des Betriebsbereichs einwirken können und
 - c. nicht in einer die Sicherheit des Betriebsbereichs beeinträchtigenden Weise von außen auf ihn einwirken können,
- 1a. *Maßnahmen zu treffen, damit Freisetzungen gefährlicher Stoffe in Luft, Wasser oder Boden vermieden werden*
2. den Betriebsbereich mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten,
3. die Anlagen des Betriebsbereichs mit zuverlässigen Messeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind,
4. die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.

§ 5 Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen

(1) Der Betreiber hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 3 ergebenden Pflicht insbesondere

1. Maßnahmen zu treffen, damit durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können,
2. die Anlagen des Betriebsbereichs mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen auszurüsten sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen zu treffen.

(2) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden.

§ 6 Ergänzende Anforderungen

(1) Der Betreiber hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 oder 3 ergebenden Pflichten über die in den §§ 4 und 5 genannten Anforderungen hinaus

Januar 2017

1. die Errichtung und den Betrieb der sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu prüfen sowie die Anlagen des Betriebsbereichs in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten,
2. die Wartungs- und Reparaturarbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen,
3. die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen,
4. durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

(2) Die Betreiber der nach § 15 festgelegten Betriebsbereiche haben im Benehmen mit den zuständigen Behörden

Das war vorher Absatz 3

1. untereinander alle erforderlichen Informationen auszutauschen, damit sie in ihrem Konzept zur Verhinderung von Störfällen, in ihren Sicherheitsmanagementsystemen, in ihren Sicherheitsberichten und ihren internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen können, und
2. zur Information der Öffentlichkeit und benachbarter Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie zur Übermittlung von Angaben an die für die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zuständige Behörde zusammenzuarbeiten.

(3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde auf Verlangen genügend Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde

1. die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls in voller Sachkenntnis beurteilen kann,
2. ermitteln kann, inwieweit sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls verschlimmern können,
3. Entscheidungen über die Ansiedlung oder die störfallrelevante Änderung von Betriebsbereichen sowie über Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen treffen kann,
4. externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen kann und
5. Stoffe berücksichtigen kann, die auf Grund ihrer physikalischen Form, ihrer besonderen Merkmale oder des Ortes, an dem sie vorhanden sind, zusätzliche Vorkehrungen erfordern.

§ 7 Anzeige

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs, oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b BImSchG, Folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,
2. eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,
3. Name *und* Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls von der unter Nummer 1 genannten Person abweichend,
4. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe und *der Gefahrenkategorie von Stoffen, die gemäß § 2 Nummer 5 vorhanden sind,*
5. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,
6. Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs,
7. Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können, *einschließlich, soweit verfügbar, Einzelheiten zu*
 - a. *benachbarten Betriebsbereichen,*
 - b. *anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und*
 - c. *Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder bei denen sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls und von Domino-Effekten nach § 15 verschlimmern können.*

(2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde folgende Änderungen mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen:

1. *Änderungen der Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und*
2. *die Einstellung des Betriebs, des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs.*

(3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde störfallrelevante Änderungen nach § 3 Absatz 5b BImSchG schriftlich anzuzeigen.

(4) Einer gesonderten Anzeige bedarf es nicht, soweit der Betreiber die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde nach Absatz 1 im Rahmen eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens vorgelegt hat.

Das war vorher Absatz 3

§ 8 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse kann das Konzept Bestandteil des Sicherheitsberichts sein.

(2) Das Konzept soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten und den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein. Es muss die übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers, die Rolle und die Verantwortung der Leitung des Betriebsbereichs umfassen sowie die Verpflichtung beinhalten, die Beherrschung der Gefahren von Störfällen ständig zu verbessern und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

(3) Der Betreiber hat die Umsetzung des Konzeptes durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III sicherzustellen.

(4) Der Betreiber hat das Konzept, das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar

- 1. mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung,*
- 2. vor einer Änderung nach § 7 Absatz 3 und*
- 3. unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1.*

§ 8a Information der Öffentlichkeit

(1) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b BImSchG auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b BImSchG zu erfüllen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

§ 9 Sicherheitsbericht

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der oberen Klasse hat einen Sicherheitsbericht nach Absatz 2 zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass

- 1. ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung gemäß Anhang III vorhanden ist und umgesetzt wurde,*
- 2. die Gefahren von Störfällen und mögliche Störfallszenarien ermittelt sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergriffen wurden,*

3. die Auslegung, die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung sämtlicher Teile eines Betriebsbereichs, die im Zusammenhang mit der Gefahr von Störfällen im Betriebsbereich stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,
4. *interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vorliegen und die erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gegeben werden sowie*
5. ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit *die zuständige Behörde* Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebsbereiche treffen *kann*.

(2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen. Er führt die Namen der an der Erstellung des Berichts maßgeblich Beteiligten auf. Er enthält ferner ein Verzeichnis der in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe auf der Grundlage der Bezeichnungen und Einstufungen in Spalte 2 der Stoffliste des Anhangs I.

(3) Der Betreiber kann auf Grund anderer Rechtsvorschriften vorzulegende gleichwertige Berichte oder Teile solcher Berichte zu einem einzigen Sicherheitsbericht im Sinne dieses Paragraphen zusammenfassen, sofern alle Anforderungen dieses Paragraphen beachtet werden.

(4) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde den Sicherheitsbericht nach den Absätzen 1 und 2 unbeschadet *des § 4b Absatz 2 Satz 1* der Verordnung über das Genehmigungsverfahren innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Behörde gesetzten Frist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

(5) Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht *zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar:*

1. mindestens alle fünf Jahre,
2. *bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,*
3. *nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 und*
4. zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn neue Umstände dies erfordern, oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen.

Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, hat der Betreiber den Sicherheitsbericht unverzüglich zu aktualisieren. *Er hat der zuständigen Behörde die*

aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts in Fällen der Nummern 1, 3 und 4 unverzüglich und in Fällen der Nummer 2 mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen.

§ 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse hat nach Maßgabe des Satzes 2

1. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, die die in Anhang IV aufgeführten Informationen enthalten müssen, und
2. der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Pflichten nach Satz 1 sind mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, auf Grund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt oder auf Grund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird, zu erfüllen.

(2) Wenn das Hoheitsgebiet eines anderen Staates von den Auswirkungen eines Störfalls betroffen werden kann, hat der Betreiber der zuständigen Behörde nach Absatz 1 Nummer 2 entsprechende Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

(3) Vor der Erstellung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hat der Betreiber die Beschäftigten des Betriebsbereichs über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten und hierzu anzuhören. Er hat die Beschäftigten ferner vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens alle drei Jahre über die für sie in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten sinngemäß auch gegenüber dem nicht nur vorübergehend beschäftigten Personal von Subunternehmen.

(4) Der Betreiber hat die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Bei der Überprüfung sind Veränderungen im betreffenden Betriebsbereich und in den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei Störfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben könnten, hat der Betreiber die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unverzüglich zu aktualisieren. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit

(1) Über die Anforderungen des § 8a Absatz 1 hinaus hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 2 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b BImSchG. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b BImSchG zu erfüllen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

(3) Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren. Die Informationen enthalten zumindest die in Anhang V Teil 1 und 2 aufgeführten Angaben. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Die in diesem Absatz genannten Betreiberpflichten gelten auch gegenüber Personen, der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden in anderen Staaten, deren Hoheitsgebiet von den grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Störfalls in dem Betriebsbereich betroffen werden könnte.

(4) Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 3 zu überprüfen, und zwar

1. mindestens alle drei Jahre und
2. bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b BImSchG.

Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zeitraum, innerhalb dessen nach Absatz 3 übermittelten Informationen wiederholt werden müssen, darf in keinem Fall fünf Jahre überschreiten.

(5) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit auf Anfrage den Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3 unverzüglich zugänglich zu machen.

(6) Der Betreiber kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht offen legen zu müssen. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde legt der Betreiber in solchen Fällen der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht vor, in dem die nicht offenzulegenden Teile ausgespart sind und der zumindest allgemeine Informationen über mögliche Auswirkungen eines Störfalls auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfasst, und macht diesen der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich.

§ 12 Sonstige Pflichten

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs *der oberen Klasse* hat

1. auf Verlangen der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten sowie
2. eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und diese der zuständigen Behörde zu benennen.

(2) Der Betreiber hat Unterlagen über die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Durchführung

1. der Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitsrelevanten Anlagenteile,
2. der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,
3. der sicherheitsrelevanten Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
4. der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen

zu erstellen. Die Unterlagen sind *bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch* mindestens fünf Jahre ab Erstellung zur Einsicht durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

§ 13 Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber

Vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs und nach einer Aktualisierung des Sicherheitsberichts auf Grund der in § 9 Abs. 5 vorgeschriebenen Überprüfungen hat die zuständige Behörde dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts, gegebenenfalls nach Anforderung zusätzlicher Informationen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Sicherheitsberichts mitzuteilen, soweit der Sicherheitsbericht nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. *Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1.*

§ 18 Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG

(1) Der Träger des Vorhabens hat dem Antrag nach § 23b Absatz 1 des BImSchG alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie für die Prüfung benötigt. [...]

Beachten Sie, dass der § 18 weitere Absätze enthält, die zwar keine Betreiberpflichten enthalten, sondern sich an die Behörden richten. Gleichwohl können diese Behördenanforderungen Auswirkungen auf Sie haben.

§ 19 Meldeverfahren

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllt, mitzuteilen.

(2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses nach Absatz 1 eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 enthält. Er hat die Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) Erhält die zuständige Behörde Kenntnis von einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I, hat sie

1. durch *Vor-Ort-Besichtigungen*, Untersuchungen oder andere geeignete Mittel die für eine vollständige Analyse der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte dieses Ereignisses erforderlichen Informationen einzuholen,
2. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Betreiber alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen trifft,
3. *die von dem Störfall möglicherweise betroffenen Personen über diesen sowie gegebenenfalls über Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um seine Auswirkungen zu mildern, und*
4. Empfehlungen zu künftigen Verhinderungsmaßnahmen abzugeben, sobald die Analyse nach Nummer 1 vorliegt.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2 und 4 kann die zuständige Behörde auch ein Gutachten vom Betreiber fordern. [...]

(6) Der Betreiber hat die Beschäftigten oder deren Personalvertretung über eine Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten und ihnen auf Verlangen eine Kopie der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 zugänglich zu machen.

Beachten Sie bitte auch die Anforderungen, die sich aufgrund der Übergangsfristen gem. § 20 [hier nicht dargestellt] für Sie ergeben können.



Änderung: KWKG »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz« vom 22.12.2016

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 *Terawattstunden* bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 *Terawattstunden* bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.

(2) Dieses Gesetz regelt

1. die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
2. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
3. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird,
4. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird,
5. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen eingespeist wird,
6. die Umlage der Kosten.

§ 4 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen

(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein.

(2) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt können den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten, selbst verbrauchen oder vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme ihres erzeugten KWK-Stroms verlangen. Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Kilowatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist.

Hier sind die Betreiberpflichten der Vollständigkeit halber komplett aufgeführt und die Änderungen *kursiv* gedruckt.



Bitte beachten Sie, dass die vielen anderen Änderungen, vor allem materieller Natur, für Sie darüber hinaus Bedeutung haben können. Informieren Sie sich deshalb auch über diese.

Eine Zusammenfassung der Änderungen und potenzielle Auswirkungen entnehmen Sie bitte dem Auszug der [IHK-Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen 12/2016](#). Außerdem hat der DIHK sein [Merkblatt um KWKG](#) überarbeitet.

Netzbetreiber können den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.

§ 8d Zahlungsanspruch und Eigenversorgung

(1) Die Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen, die Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b erhalten haben, müssen nach der Beendigung ihres Anspruchs nach § 8a oder § 8b für den in ihrer Anlage oder ihrem KWK-System erzeugten Strom, den sie selbst verbrauchen, nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage bezahlen, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Beendigung des Anspruchs nach § 8a oder § 8b modernisiert wird und wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, die die Neuerrichtung mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, ist Absatz 1 nicht mehr anzuwenden und die Höhe der nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu zahlenden EEG-Umlage bestimmt sich nach § 61b Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt

(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom in Höhe von 4 Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. § 7 Absatz 7 findet keine Anwendung. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.

(2) Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.

§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ist die Zulassung der KWK-Anlage durch das *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*. Die Zulassung ist bei dem *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* zu beantragen. Das *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* erteilt die Zulassung, wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuerter KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
 - 1a. *sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Anlagenbetreiber eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,*
 - 1b. *die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,*
 - 1c. *die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. Nr. L 154 vom 21.06.2003 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. Nr. L 241 vom 13.08.2014 S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,*
 - 1d. *den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,*
2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie über die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung,
3. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung oder, soweit erforderlich, an ein Netz im Sinne von § 110 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,
4. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der KWK-Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs relevant sind,
5. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die elektrische KWK-Leistung, den genutzten Brennstoff, den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung der bestehenden KWK-Anlage sowie sonstige relevante Eigenschaften nach § 7 Absatz 2, soweit erforderlich, und

6. Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt.

§ 11 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung

(1) Soweit es für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind die von dem *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* beauftragten Personen berechtigt,

1. während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten,
2. dort Prüfungen vorzunehmen und
3. die betrieblichen Unterlagen des Betreibers der KWK-Anlage einzusehen.

(2) Der Netzbetreiber kann von dem Betreiber der KWK-Anlage Einsicht in die Zulassung und in die entsprechenden Antragsunterlagen verlangen, wenn dies für die Prüfung der Ansprüche des Betreibers der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich ist.

(3) Die Zulassung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage folgt. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage nach Modernisierung oder Nachrüstung sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Änderung von Eigenschaften der KWK-Anlage im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 4 erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber der KWK-Anlage eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei dem *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage direkt oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt

(1) Auf Antrag entscheidet das *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Megawatt über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid

Hier standen vorher 10 MW!

geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.

(2) Der Antrag muss die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 10 Absatz 2 erforderlichen Angaben auf Grundlage der Planungen für die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten.

(3) Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage gestellt werden.

§ 13 Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn

1. die Anlagen der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher mit Strom und Wärme ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,
2. die Anlagen hocheffizient sind,
3. die Anlagen Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen,
4. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden und
5. eine Zulassung erteilt wurde.

(2) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

§ 13a Registrierung von KWK-Anlagen

Die Höhe der Zuschlagzahlung nach diesem Abschnitt verringert sich um 20 Prozent, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben.

§ 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist. [...]

(3) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber der KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit.

(4) Betreiber von KWK-Anlagen haben Beauftragten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter informiert das *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* und den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung monatlich über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.

(2) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung dem *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vor mit Angaben

1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
 - 2a. zur Höhe der Zuschlagzahlung,
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,
4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden und in Fällen des § 13 zu der seit dem 1. Januar 2016 erreichten Anzahl Vollbenutzungsstunden,
6. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 2 ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage,
7. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird. [...]

(3) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben vor

1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,
4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
6. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 2 ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage,
7. *in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird. [...]*



Neufassung: EMVG »Elektromagnetische Verträglichkeit-Gesetz« vom 14.12.2016

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.

§ 4 Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit

Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und hergestellt sein, dass

1. die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;
2. sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

§ 5 Besondere Anforderungen an die Installation ortsfester Anlagen

Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen des § 4 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen insoweit in Ihr Rechtsverzeichnis, wie Sie davon betroffen sind.

Beachten Sie bitte, dass hier nur die Herstellerpflichten sowie die Pflichten des Betreibers von ortsfesten Anlagen aufgeführt sind. Das Gesetz enthält allerdings auch Pflichten für andere Wirtschaftsakteure. Kommen Sie diesen gegebenenfalls ebenfalls nach.

Die Bundesnetzagentur hat zum Beispiel ein [Merkblatt veröffentlicht über Pflichten für Händler](#).

§ 6 Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme

Betriebsmittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installierung und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Verwendung die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat sicherzustellen, wenn er Geräte in Verkehr bringt, dass sie nach den Anforderungen des § 4 entworfen und hergestellt wurden.

(2) Der Hersteller darf Geräte nur in Verkehr bringen, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren [...] durchgeführt wurde. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das Gerät die Anforderungen des § 4 erfüllt, so stellt der Hersteller für das Gerät eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung [...] an.

(3) Der Hersteller hat die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des letzten Gerätes zehn Jahre lang für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten.

(4) Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines Gerätes sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung oder der Konformitätsbescheinigung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Hat der Hersteller Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Gerät nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, so ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen. Erforderlichenfalls nimmt der Hersteller das Gerät zurück oder ruft es zurück. Ist mit dem Gerät ein Risiko verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Bundesnetzagentur sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Gerät auf dem Markt bereitgestellt hat, über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Während der Entwicklung und Erprobung von Geräten hat der Hersteller geeignete Maßnahmen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen von Betriebsmitteln Dritter zu treffen.

§ 9 Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine Geräte beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine

andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Gerätes nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben wird.

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Gerät anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Gerätes nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder auf den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache abzufassen, die von den Endnutzern und der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

(3) Der Hersteller hat sicherzustellen, dass dem Gerät die Informationen nach § 19 beigefügt sind.

(4) Der Hersteller hat der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Gerätes mit den Anforderungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Hersteller hat auf Verlangen der Bundesnetzagentur bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Risiken mitzuwirken, die mit den Geräten verbunden sind, die er in Verkehr gebracht hat.

§ 10 Bevollmächtigter des Herstellers

(1) Der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Aufgaben für diesen wahr.

(3) Der Hersteller, der einen Bevollmächtigten beauftragt, muss diesem mindestens folgende Aufgaben übertragen:

1. das Bereithalten der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des letzten Gerätes,
2. die Herausgabe aller zum Nachweis der Konformität erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen und
3. die Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur zur Abwehr von Risiken, die mit den Geräten verbunden sind, die in seinen Aufgabenbereich fallen.

(4) Die Pflicht nach § 8 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen nach [...] der Richtlinie 2014/30/EU darf der Hersteller nicht dem Bevollmächtigten übertragen.

§ 20 Ortsfeste Anlagen

(1) Der Betreiber einer ortsfesten Anlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlage die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllt. Die in § 5 genannten anerkannten Regeln der Technik sind zu dokumentieren und für Kontrollen der Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist. Die Dokumentation muss dem aktuellen technischen Zustand der Anlage entsprechen.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Bundestag beschließt am 15.12.2016 Gewerbeabfallverordnung und zweites KrWG-Änderungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 15.12.2016 der Gewerbeabfallverordnung ohne Änderung sowie dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugestimmt. Im weiteren Verfahren muss der Bundesrat in 2017 noch zustimmen.

Der Streichung der Heizwertklausel nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG hat der Bundestag zugestimmt. Zusätzlich soll in Artikel 2 mit einer Novelle des ElektroG die Handelsrücknahme

- die nicht an den Verkauf eines neuen Gerätes geknüpft werden darf, sich auf fünf Geräte pro Geräteart beschränken und
- der Vollzug um den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit ergänzt werden, die bis zu 100.000 Euro betragen kann. Der OWI-Tatbestand wird neu eingeführt, um diejenigen Händler zu schützen, die sich rechtstreuhaltend verhielten, so die Gesetzesbegründung.

Nach Artikel 3 soll die ElektroG-Novelle zum 01.06.2017 in Kraft treten. *Quelle: DIHK*



Kabinetts beschließt Verpackungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 21. Dezember dem Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen zugestimmt. Damit kann das Gesetz nun in Bundesrat und Bundestag beraten werden.

Etwas Überraschung ausgelöst hatte die Meldung im Handelsblatt, dass die Zentrale Stelle »jährlich 48,5 Mio. Euro verschlinge«. Die Zahl stammt aus den Materialien zum Kabinettsbeschluss, konkret der Stellungnahme des Normenkontrollrates, der den Erfüllungsaufwand in der genannten Höhe beziffert.

Nach den intensiven Abstimmungen in der Regierungskoalition sind am Gesetzentwurf keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen worden. Er wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme und danach dem Bundestag zugeleitet. Da die Koalitionsfraktionen dem Gesetz grundsätzlich zustimmen und der Bundesrat lediglich Einspruch erheben kann, wird mit einer Verabschiedung noch vor dem Ende der Legislaturperiode in 2017 gerechnet.

Das BMUB hat eine [inoffizielle Version des Gesetzentwurfs](#) und eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.



Novellierung der NEC-Richtlinie

Im Infobrief August 2016 hatten wir Sie bereits über die Entwicklungen der NEC-Richtlinie informiert. Hier nun der aktuelle Stand der Dinge:

Am 14. Dezember unterzeichneten das Europäische Parlament und der Rat die neue NEC-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2016/2284](#)) auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission. Sie beschränkt die fünf wichtigsten Schadstoffe in Europa: Feinstaub, Schwefeldioxid, Stickoxide, flüchtige organische Verbindungen (ohne Methan) und Ammoniak.

Die neue NEC-Richtlinie trat am 31. Dezember 2016 in Kraft. Die EU-Staaten müssen die Richtlinie bis zum **30. Juni 2018** in nationales Recht umsetzen und bis 2019 ein nationales Programm zur Bekämpfung der Luftverschmutzung aufstellen. Darin müssen sie Maßnahmen festlegen, die die fünf wichtigsten Luftschadstoffe bis 2020 und 2030 reduzieren. Ziel ist es bis 2030 die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung, wie Atemwegserkrankungen und vorzeitigen Tod, um fast 50 % zu verringern.



Referentenentwurf für neues UVPG

Das Bundesumweltministerium hat einen [Referentenentwurf zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung](#) (UVP) in die Verbändeanhörung versandt. Mit Ände-

Genen die in der Presse ebenfalls kritisierte Registrierungspflicht aller Inverkehrbringer hatten wir [DIHK] uns in unseren Stellungnahmen ausgesprochen. Die Bundesregierung hält eine strenge Lösung für erforderlich, weil sie weiterhin von einer hohen Anzahl an Trittbrettfahrern ausgeht. Angesichts der Höhe der aktuell lizenzierten Mengen darf man dies bezweifeln: Die etwa 370 Inverkehrbringer mit den größten Mengen repräsentierten 2014 74,3 % der Gesamttonnage, weitere 3.300 VE-pflichtige brachten noch zusätzliche 14,2 % auf die Waage. Die restlichen gut 11 % werden von den 43.000 Inverkehrbringern gestellt, die Kunden der dualen Systeme sind, ohne einer VE-Pflicht zu unterliegen. Wir vermuten, dass durch die umfassende Registrierungspflicht kaum mehr Masse zu den Systemen gelangt. *Quelle: DIHK*

In einer Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur NEC-Richtlinie (Drucksache 18/10466) zeigt, dass Deutschland die Werte der Gesamtemissionen aller relevanter Stoffe (heute 3), mit Ausnahme von Ammoniak, die vorgegebenen NEC-Werte einhält.

Bis zum 30. Juni 2018 sollen

- NO_x um 63 %
- NMVOC um 40 %
- SO₂ um 79 %
- PM 2.5 um 49 %
- und NH₃ um 19 %

in der EU reduziert werden. *Quelle: DIHK.*

Der Referentenentwurf dient der Umsetzung der im Jahr 2014 in Kraft getretenen UVP-Richtlinie, die von den Mitgliedstaaten bis Mitte Mai 2017 umgesetzt werden muss.

zung des UVPG werden auch Änderungen an der 9. BIm-SchV notwendig.

Außerdem soll eine Reihe von Regelungen aufgrund europäischer Gerichtsurteile angepasst werden. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



Förderprogramm Energiemanagementsysteme wird im Jahr 2017 fortgeführt

Die Förderrichtlinie ([Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen vom 20. Dezember 2016](#) (Fundstelle: [BANz AT 29.12.2016 B1](#)) wurde vor allem reaktionell überarbeitet.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber der vorhergehenden Richtlinie ist die Streichung des Fördertatbestands der Testierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 der SpaEfV. Alle übrigen Maßnahmen wie die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems, die externe Beratung zur Einführung eines solchen, der Erwerb und die Installation von Messtechnik und Software sowie die Schulung von Mitarbeitern zu Energie- bzw. Managementbeauftragten werden weiterhin mit den bereits bekannten Fördersummen gefördert. *Quelle: BAFA*



Und noch mehr Förderung: Novelle der Kälterichtlinie am 1. Januar 2017 in Kraft getreten

Am 1. Januar 2017 ist die Novelle der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlageanlagen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative ([Kälte-Klima-Richtlinie](#)) in Kraft getreten. Anträge, die ab dem 1. Januar 2017 beim BAFA eingehen, werden auf der Grundlage der neuen Richtlinie geprüft und beschieden. Für Anträge, die bis einschl. 31.12.2016 eingehen, gilt die bisherige Kälterichtlinie.

Die Novelle bringt einige Änderungen im Antrags- und Verwaltungsverfahren:

- Ab dem 1. Januar 2017 hängt der Zuschuss nicht mehr von den (förderfähigen) Kosten einer Anlage ab, sondern von der Art der Maßnahme (Neuerichtung, Voll- oder Teilsanierung), der Art der Anlage, ihrem Kältemittel und ihrer Kälteleistung (Festbetragsförderung).
- Mit Einführung der Festbetragsförderung wird der Zuwendungsbescheid zukünftig zu Beginn des Verfahrens erteilt. Bisher wurde der Zuwendungsbescheid am Ende des Verfahrens erlassen.
- Ab dem 1. Januar 2017 darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid dem Antragsteller zugestellt wurde. Bisher durfte mit dem Vorhaben bereits ab Antragseingang begonnen werden, d. h. sobald ein Förderantrag beim BAFA eingegangen war. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragsvergabe zum Bau oder zur Sanierung einer Kälte- oder Klimaanlage.

Die Einbindung eines Sachkundigen der Kältetechnik in das Antragsverfahren entfällt. *Quelle: BAFA*



Und noch mehr Förderung: KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Das KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme wird gefördert durch das BMWi.

Das [KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme](#) unterstützt Maßnahmen zur Abwärmevermeidung bzw. -nutzung durch zinsgünstige Darlehen der KfW und durch Tilgungszuschüsse, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert werden.

Mit dem Programm sollen deutliche Beiträge zur Energieeinsparung und Reduzierung von CO₂-Emissionen erreicht werden.



Energiekosten - Informationsquellen divers

1. Die IHK Lippe zu Detmold hat den [Strompreis-Umlagen-Rechner](#) aktualisiert. Mit dem Rechner auf Excel-Basis können private und gewerbliche Stromverbraucher ihre Umlagen-Belastung im Jahr 2017 berechnen und mit der Belastung des Jahres 2016 vergleichen.
2. Die IHK Lippe zu Detmold hat außerdem das [Merkblatt zur Energie- und Stromsteuer](#) (Ermäßigungen für das produzierende Gewerbe) aktualisiert.
3. Und schließlich hat der DIHK sein [Faktenpapier »Strompreise«](#) auf den neusten Stand gebracht.

Quelle: DIHK



DIHK veröffentlicht Faktenpapier Ökodesign

Mit der Ökodesign-Richtlinie wurde das Konzept zur umweltgerechteren Gestaltung von energierelevanten Produkten eingeführt. Wie Produkte hergestellt werden dürfen und wie diese Produkte gekennzeichnet werden müssen, wird durch verbindliche EU-Mindestanforderungen sowie Durchführungsmaßnahmen festgelegt.

Das [Faktenpapier](#) bietet Unternehmen einen schnellen Einstieg in das komplexe Regelwerk.

Dieses Faktenpapier basiert auf dem veralteten DIHK-Merkblatt »Ökodesign in 10 Minuten« aus dem Jahr 2014, das von einer IHK-DIHK-Arbeitsgruppe erstellt wurde.



GHS-Spaltenmodell zur Suche nach Ersatzstoffen

Nach Gefahrstoffverordnung sollen Betriebe statt Gefahrstoffe möglichst Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko einsetzen. Als Hilfe bei der Beurteilung, welcher Ersatzstoff infrage kommt, hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) das [Spaltenmodell](#) entwickelt. Anhand nur weniger Informationen über die fraglichen Produkte können mithilfe dieser Tabelle die Ersatzstoffe beurteilt werden. *Quelle: IFA*

Dieses Spaltenmodell wurde nun mit Datum vom Januar 2017 neu gefasst veröffentlicht. Falls Sie also das bisherige Spaltenmodell Ihrer Ersatzstoffsuche zugrunde gelegt hatten, sollten Sie auf die [neue Version](#) umsatteln.

ECHA fügt vier neue SVHCs der Kandidatenliste hinzu

Die ECHA hat auf Grundlage von Vorschlägen von Frankreich, Schweden, Deutschland und Österreich vier neue besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern - SVHC) auf die Kandidatenliste hinzugefügt. Es handelt sich um eine Erweiterung um folgende Stoffe (reproduktionstoxisch):

- 4,4 Isopropylidendiphenol (Bisphenol A; BPA)
z.B. bei Herstellung von Polycarbonat-Epoxidharzen und Chemikalien; Härter in Epoxidharzen
- Nonadecafluorodecanoic Säure (PFDA) und seine Natrium- und Ammoniumsalze
Schmiermittel, Netzmittel, Weichmacher und Korrosionsinhibitor
- p- (1,1-dimethylpropyl) phenol
Herstellung von Chemikalien und Kunststoffwaren
- 4-heptylphenol (verzweigt und lineare)
Herstellung von Polymeren; Rezeptur in Schmierstoffen

Tipps für den Einkauf von Maschinen

Maschinen-Hersteller sind gemäß der EU-Maschinenrichtlinie gesetzlich verpflichtet, in der Betriebsanleitung und auch in Verkaufsprospekten neben den Leistungsdaten der Maschine Angaben zu Vibrationsemissionen zu machen. Diese Informationen unterstützen die Einkäufer, auf dem Markt vorhandene Maschinen zu vergleichen und vibrationsärmere Maschinen einzukaufen. In der Reihe »bua fakten« wurde ein [zweiseitiges Merkblatt](#) veröffentlicht, um Käufer bei der Auswahl vibrationsarmer handgeführter Maschinen zu unterstützen. *Quelle: BAuA und IHK Umweltnachrichten 12/2016*

Neue/aktualisierte DGUV Medien

- [DGUV Regel 114-601](#) »Branche Abfallwirtschaft - Teil I Abfallsammlung« (neu)
- [DGUV Regel 114-602](#) »Branche Abfallwirtschaft - Teil II Abfallbehandlung«(neu)
- [DGUV Information 215-444](#) »Sonnenschutz im Büro«
- [DGUV Information 204-007](#) »Handbuch zur Ersten Hilfe«
- [DGUV Information 206-020](#) »Prävention kennt keine Altersgrenzen«
- [DGUV Information 206-021](#) »Empfehlung für die Qualifizierung zum/zur Betrieblichen Gesundheitsmanager/in« (neu)
- [DGUV Information 214-023](#) »Nur (nicht um-)kippen - Leitfaden für Fahrer, damit der Kippsattel beim Kippen nicht umkippt«
- [DGUV Grundsatz 310-008](#) »Prüfbescheinigung über die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen«

Hintergrund

Die Liste dient dazu, die Öffentlichkeit und die Industrie zu informieren, dass diese Stoffe Kandidaten für eine mögliche Aufnahme auf die Liste zulassungspflichtiger Stoffe sind. Mit der Aufnahme von Stoffen auf die Kandidatenlisten gehen für Unternehmen, die diese Stoffe einsetzen oder vertreiben, verschiedene rechtliche Verpflichtungen einher. Insbesondere hat jeder Lieferant, dessen Erzeugnisse oder Gemische Kandidatenlistenstoffe mit einer Konzentration von über 0,1% (Gewichtsteil) enthalten, eine Kommunikationsverpflichtung gegenüber seinen Kunden in der Lieferkette und Verbrauchern. Außerdem müssen Importeure und Hersteller, die einen Kandidatenstoff in ihrer Produktion verwenden, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme auf die Kandidatenliste (hier 12. Januar 2017) die ECHA darüber informieren. *Quelle: DIHK*

Aber nicht vergessen:

Nicht nur die emissionsärmeren Geräte bevorzugen, sondern anschließend auch die Daten in die Gefährdungsbeurteilung einarbeiten und entsprechende Maßnahmen ableiten. 😊

Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen

Vielleicht haben Sie sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch schon gefragt, ab wann welche Form von Notrufeinrichtung bei allein arbeitenden Personen sinnvoll und notwendig ist - allein am Samstag im Büro? oder Allein bei Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach? *Quelle: DGUV*

Die DGUV Regel 112-139 regelt »nur« den Umgang mit Personen-Notsignalanlagen.

Die [DGUV Information 212-139](#) setzt bereits früher an und unterstützt bei der Gefährdungsbeurteilung:

Aus dem Inhalt:

- Welchen Gefährdungsstufen kann eine allein arbeitende Person ausgesetzt sein?
- Was ist bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Notrufmöglichkeiten zu beachten?
- Die Qual der Wahl
- Worauf ist beim Einsatz von Meldeeinrichtungen zu achten?
- Was muss wann und wie oft geprüft werden?
- Zusätzliche Anforderungen an PNA-11 zur Verwendung bei Alleinarbeiten mit kritischen Gefährdungsstufen